

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 4/2022 > Aufsätze > Das „EU-Lieferkettengesetz“

<b>Zeitschrift:</b>	BOARD
<b>Autor:</b>	Lasse Pütz
<b>Beitragstyp:</b>	Beitrag
<b>Ausgabe:</b>	4/2022

## Das „EU-Lieferkettengesetz“

Ein kurzer Vergleich mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

**Lasse Pütz**



Dr. Lasse Pütz, Rechtsanwalt, LLR. Rechtsanwälte, Aufsichtsrat

Im Rahmen des Pakets für eine gerechte und nachhaltige Wirtschaft hat die EU-Kommission am 23.2.2022 den Richtlinienentwurf über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („EU-Lieferkettengesetz“) vorgelegt. Dieser Richtlinienentwurf wird nunmehr durch das Europäische Parlament und den Rat beraten und muss sodann, soweit eine Einigung erzielt werden kann, in einer sicherlich noch abgeänderten Form gebilligt werden. Experten erwarten, dass eine Verabschiedung der Richtlinie noch im Jahr 2023 erfolgt. Daneben unterfallen ab dem Jahr 2023 zahlreiche Unternehmen dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Diese Unternehmen sollten bei der Umsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz schon versuchen, die zukünftigen Regelungen des „EU-Lieferkettengesetz“ zu antizipieren, weshalb nachfolgend ein kurzer Vergleich der „Lieferkettengesetze“ erfolgt.

### Inhalt

- I. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- II. „EU-Lieferkettengesetz
- III. Vergleich des LkSG mit dem „EU-Lieferkettengesetz“
- IV. Zeitplan
- V. Fazit

## Keywords

„EU-Lieferkettengesetz“; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; Menschenrechtsverletzungen; Risikoanalyse

## Normen

§§ 5, 8 LkSG

### I. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 22.7.2021 wurde durch den deutschen Gesetzgeber das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, auch Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (abgekürzt: LkSG), im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem das Gesetz Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind.<sup>1</sup>

Für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, bringt das LkSG weitreichende neue Pflichten mit sich. So ist es ein zentrales Element des Gesetzes die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern des Unternehmens zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 LkSG). Auch verpflichtet das LkSG zur Implementierung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) im Unternehmen, welches es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.<sup>2</sup>



Abb. 1: Anwendungsbereich des „deutschen“ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft oder sonstige Aufsichtsorgane haben im Rahmen ihrer Kontroll- und Beratungsfunktion die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen des LkSG durch die Geschäftsleitung zu überwachen und ihr beratend zur Seite zu stehen.<sup>3</sup>

Die Geschäftsleitungen von Unternehmen, für die das LkSG alsbald gilt, sind gut beraten, sich mit LkSG und dessen Anforderungen alsbald auseinanderzusetzen. Hierbei kann es schon jetzt sinnvoll sein, die auf der Grundlage des „EU-Lieferkettengesetz“ zu erwartenden Regelungen zu antizipieren und bereits bei der

<sup>1</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Gesetze/Wirtschaft/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html> (Stand: 15.5.2022).

<sup>2</sup> Von einer Umfassenden Darstellung des LkSG wird abgesehen.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu DICO Arbeitspapier A18 – Executive Summary: 15 Minuten Compliance für den Aufsichtsrat, Arbeitskreis Aufsichtsrat und Compliance, abrufbar unter: <https://www.dico-ev.de/>.

Umsetzung des LkSG im Unternehmen zu berücksichtigen. Dies kann spätere, ggf. umfassende, Anpassungen vermeiden oder zumindest reduzieren. Nachfolgend sollen daher, nach einer kurzen Darstellung der geplanten europäischen Regelungen, die wichtigsten Punkte des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und des sog. „EU-Lieferkettengesetz“ verglichen werden.

## II. „EU-Lieferkettengesetz“

Der am 23.2.2022 vorgelegte Entwurf sieht bzgl. des Anwendungsbereichs mehrere Grenzen vor. Unternehmen in der EU sind betroffen, wenn sie weltweit einen Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro erwirtschaften und mehr als 500 Mitarbeitende haben (sog. Gruppe 1) oder in Sektoren arbeiten, bei denen das Risiko von Ausbeutung und Umweltzerstörung höher ist,<sup>4</sup> 250 Angestellte beschäftigen und ein Nettoumsatz von 40 Millionen Euro haben (sog. Gruppe 2). In der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten sind betroffen, wenn sie einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 bzw. Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.

Die europäische Richtlinie, die nach ihrer Verabschiedung noch in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden,<sup>5</sup> soll, gem. des vorliegenden Vorschlags, nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaften und die Wertschöpfungsketten (direkt und indirekt bestehende Geschäftsbeziehungen) gelten (Art. 6 abs. 1). Um ihre Sorgfaltspflicht erfüllen zu können, müssen Unternehmen

- die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen,
- tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln,
- potenzielle Auswirkungen verhindern oder abschwächen,
- tatsächliche Auswirkungen abstellen oder sie auf ein Minimum reduzieren,
- ein Beschwerdeverfahren einrichten,
- die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontrollieren und
- öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren.

## III. Vergleich des LkSG mit dem „EU-Lieferkettengesetz“

Der Richtlinienentwurf der EU zu Sorgfaltspflichten in Unternehmen, d.h. das „EU-Lieferkettengesetz“, geht in vielen Aspekten über das deutsche LkSG hinaus. Anders als das deutsche LkSG, welches sich im Schwerpunkt auf die Einhaltung der Menschenrechte beschränkt, und den Umweltschutz nur mittelbar abbildet, nimmt das „EU-Lieferkettengesetz“ negative Auswirkungen auf die Umwelt ausdrücklich in den Schutzbereich auf. Auch verlangt das europäische Lieferkettengesetz im Gegensatz zum deutschen LkSG eine anlasslose Überwachung der gesamten Wertschöpfungskette. Auch wenn die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorgesehenen Maßnahmen Parallelen zum deutschen Lieferkettengesetz aufzeigen, entstehen mit dieser Entscheidung gegen einen risikobasierten Ansatz andere Prüf- und Dokumentationspflichten, sodass bei der systemischen Einbindung der (gesetzliche normierten) Verantwortung innerhalb der Lieferkette schon jetzt zumindest Vorkehrungen für eine spätere Erweiterung, um die Konformität mit den europäischen Regelungen sicherzustellen, getroffen werden sollten. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass nach dem EU-Entwurf die Mitgliedstaaten Regeln für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festlegen sollen, wenn deren Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden. Gerade diese zivilrechtliche Haftung schließt das LkSG indes derzeit explizit aus.<sup>6</sup>

---

4 Z.B. die Textil- und Lederindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Nahrungsmittelproduktion, die Gewinnung von Rohstoffen, die Verarbeitung von metallischen und nichtmetallischen Erzeugnissen sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen.

5 Dies dürfte in Deutschland wahrscheinlich durch eine Anpassung des LkSG erfolgen.

6 Vgl. § 3 Abs. 3, in dem es explizit heißt: „Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“

Die Unterschiede zwischen dem LkSG und dem sog. „EU-Lieferkettengesetz“ sind mithin so deutlich, dass eine zeitnahe Befassung mit dem sog. „EU-Lieferkettengesetz“ angezeigt erscheint.

#### IV. Zeitplan

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist verabschiedet und tritt alsbald in Kraft. Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich fallen, müssen sich mithin mit diesem Gesetz auseinandersetzen. Auch muss davon ausgegangen werden, dass auch Unternehmen innerhalb der Lieferkette die „Folgen“ des Gesetzes oder besser der Umsetzung der Maßnahmen in den von dem Gesetz betroffenen Unternehmen „spüren“ werden.

Hinsichtlich des sog. „EU-Lieferkettengesetz“ gilt, dass noch zahlreiche Zwischenschritte notwendig sind. So muss der Richtlinienentwurf zunächst noch durch das Europäische Parlament und den Rat beraten und gebilligt werden. Da sich im Dezember 2020 alle 27 Mitgliedstaaten für ein europäisches Lieferkettengesetz ausgesprochen haben, daneben aber auch von einer intensiven Debatte auszugehen ist, erscheint eine Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2023 als wahrscheinlich. Danach müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen. Die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag bekennen sich allerdings zu einem „wirksamen“ „EU-Lieferkettengesetz“, sodass anzunehmen ist, dass diese den Richtlinienvorschlag unterstützen und auch schnell in nationales Recht umsetzen, sobald die Richtlinie verabschiedet ist.

	<b>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</b> Unternehmen mit Sitz in Deutschland > 3000 Beschäftigten --> ab 01.01.2023 > 1000 Beschäftigten --> ab 01.01.2024
	<b>"EU-Lieferkettengesetz" (Entwurf)</b> EU-Unternehmen Gruppe 1: 500 Angestellten + 150 Mio. Euro Umsatz Gruppe 2: Risikobranche mit > 250 Angestellten + 40 Mio. Euro Umsatz <b>Unternehmen aus Drittstaaten</b> , die in der EU einen Umsatz gm. Gruppe 1 oder 2 erwirtschaften

Abb. 2: Anwendungsbereich

	<b>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</b> Einrichtung eines Risikomanagements, Festlegung von Zuständigkeiten, Beschwerdemechanismen, Verankerung von Präventionsmaßnahmen, Berichtspflichten Sanktionen/Haftung: Geldbuße bis zu 2% des Umsatzes, Ausschluss von öffentlichen Vergaben - aber keine eigenständige zivilrechtliche Haftung
	<b>"EU-Lieferkettengesetz" (Entwurf)</b> Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik, Übertragung der Pflichten auf die Geschäftsleitung, Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens, Identifizierung von Risiken, Kommunikation Haftung: zivilrechtliche Haftung der Unternehmen (Mitgliedstaaten sollen Sanktionen bei der Umsetzung definieren)

Abb. 3: Pflichten und Haftung

	<h3>Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</h3> <p>Die Lieferkette [...] bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe <b>bis zu der Lieferung an den Endkunden</b> und erfasst 1.das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2.das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3.das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.</p>
	<h3>"EU-Lieferkettengesetz" (Entwurf)</h3> <p>„Wertschöpfungskette“ = Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und <b>der Verwendung und Entsorgung</b> des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.</p>

Abb. 4: Definition der Lieferkette

Die Pflichten aus der europäischen Richtlinie sollen für die Gruppe 1 der Unternehmen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wirksam werden. Für Unternehmen der Gruppe 2 wird diese Frist auf vier Jahre erweitert. Es spricht daher viel dafür, dass sich die ersten Unternehmen bereits im Jahr 2025 mit dem „EU-Lieferkettengesetz“ beschäftigen müssen.

#### V. Fazit

Alle Ampeln stehen auf Grün, dass das „EU-Lieferkettengesetz“ bald das kommt. Hieraus werden die Anforderungen an Unternehmen und ihre Organe steigen, auch wenn sich diese derzeit nur auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs antizipieren lassen. Um sich auf diese Anforderungen schon heute vorzubereiten, kann indes nur geraten werden Strukturen zu schaffen, die ein regelmäßiges Risiko-Assessment vorsehen. Hierbei sollte, auch um Synergien zu nutzen, dieses auf das (EU-)Lieferkettengesetz bezogene Assessment direkt als fester Bestandteil des Compliance Management Systems (CMS) ausgestaltet werden. So können die Unternehmen zugleich ihren Sorgfaltspflichten nachkommen und deren Einhaltung auch dokumentieren.

Sobald das „EU-Lieferkettengesetz“ verabschiedet wurde, ist bei allen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich fallen, eine umfassende GAP-Analyse angezeigt. Diese Analyse sollte bereits vor der nationalen Umsetzung erfolgen. Die Praxis zeigt, dass die nationalen Umsetzungen oftmals spät erfolgen und dann kaum noch Zeit für eine Implementierung im Unternehmen lassen, wenn man erst mit der nationalen Umsetzung mit den notwendigen Maßnahmen beginnt.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Vgl. die sog. EU-Whistleblower-Richtlinie, die bis zum 17.12.2021 hätte ins deutsche Recht umgesetzt werden müssen, was bis jetzt noch nicht erfolgt ist.